

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 645

vom 14. März 1995

Gemeinde Tenniken, Waldbaulinienplan „Chälen“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 8. Dezember 1994 den Waldbaulinienplan „Chälen“ beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Tenniken (Schreiben vom 9. Februar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.

Im übrigen ist auf folgende redaktionelle Änderungen hinzuweisen, die auf den beschlossenen Rechtszustand jedoch keinen Einfluss haben:

- Der Waldbaulinienplan wird nicht mutiert, sondern erstmalig erlassen.
- Die im Plan blau markierte Linie ist keine Waldbaulinie. Es handelt sich lediglich um den als Linie dargestellten Waldabstand gemäss § 85 Baugesetz.
- Die im Plan grün markierte Linie entspricht dem Waldabstand gemäss § 85 Baugesetz, welcher mit Erlass der rot markierten Waldbaulinie in diesem Bereich nicht mehr beachtet werden muss.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- : // : 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 8. Dezember 1994 beschlossene Waldbaulinienplan „Chälen“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/BSP/17/0 (Waldbaulinienplan „Chälen“) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

- Verteiler: - Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
- Arendt + Berchtold, Ingenieure + Planer, Kirchgasse 3, 4450 Sissach
 - Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach
 - Amt für Landwirtschaft, Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Forstamt
 - Bauinspektorat
 - Vermessungsamt
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
 - (2 Archiv, ZD, OK, OP, ES)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:



Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Ueberprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.